

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0586/2010
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Vergabeausschuss	09.02.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung

Beschlussvorschlag:

Der III. Nachtrag zur Änderung der städtischen Vergabeordnung wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Einleitung:

1. Inhalt des Änderungsentwurfs zur Beschlussfassung eines III. Nachtrags zur VergO:

Die städtische Vergabeordnung wurde umfassend überarbeitet. Die Ergebnisse sind in der anliegend beigefügten Synopse der alten und der in dieser Vorlage vorgeschlagenen neuen Fassung enthalten (Anlage 1). Die textlichen Änderungen und Neuregelungen finden sich in der neuen Fassung jeweils unterstrichen.

2. Anlass der Vorlage:

Anlass der Vorlage sind die folgenden 3 Gründe, die eine Änderung der städtischen Vergabeordnung erfordern.

Grund 1 ist zunächst innerstädtisch die durch den SPD-Antrag vom 22.12.2009 ausgelöste letzte aktuelle Beschlusslage zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativ orientierter Vergabekriterien. Insoweit wurde mit zweiteiligem Ratsbeschluss vom 05.10.2010

- zum einen in einem ersten Zuge im Wege eines II. Nachtrags zur Vergabeordnung unter Ziff. 1.3 eine sofort geltende Ergänzung der Vergabeordnung dahingehend herbeigeführt, dass alle Vergabeentscheidungen unter Beachtung der bundes- landes- und europarechtlichen Bestimmungen zu treffen sind und hierzu auch der ratifizierte internationale Sozialstandard zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit gehört,
- zum anderen die Verwaltung mit dem nunmehr zur Beschlussfassung anstehenden zweiten Teil dieses Ratsbeschlusses beauftragt, im Rahmen der Prüfung der bevorstehenden grundsätzlichen Anpassung der städtischen Vergabeordnung eine darüber hinausgehende Berücksichtigungsmöglichkeit für sonstige soziale, ferner umweltbezogene und innovative Aspekte einzubeziehen.

Der o. g. II. Nachtrag zur städtischen Vergabeordnung trat am 06.10.2010 in Kraft.

Die Regelung zur Berücksichtigungsmöglichkeit sonstiger sozialer sowie umweltbezogener und innovativer Aspekte findet sich unter Ziff. 1.4 des vorliegend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Entwurfs der Änderungsfassung.

Grund 2 ist die Änderung der Vergabe- und Vertragsordnungen zur VOB, VOL und VOF in der Fassung von 2009, die eine Reihe von Neuerungen enthalten, darunter u. a. - so die VOB - erstmalig die Nennung von Wertgrenzen für die Abgrenzung zwischen beschränkter und öffentlicher Ausschreibung sowie die Zulässigkeit freihändiger Vergaben.

Grund 3 ist die zwischenzeitliche Verlängerung der durch den sog. Beschleunigungserlass des Landes NRW vom 03.02.2009 zunächst bis zum Jahresende 2010 befristet gewesenen landesrechtlichen Lockerungen der Vergaberegeln zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II (KP II), die mit Runderlass des Innenministeriums NRW vom 02.12.2010 für zunächst ein weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2011 verfügt wurde. Hintergrund sind eine Verlängerung mit Rücksicht auf Fälle noch nicht abgeschlossener Verfahren nach dem Konjunkturpaket II sowie eine für den Lauf des Jahres 2011 beabsichtigte Evaluierung der Erfahrungen mit den an erhöhte Wertgrenzen gekoppelten Lockerungen des KP II und eine angesichts dieser Erfahrungswerte ggf. erfolgende grundsätzliche landesrechtliche Übernahme erhöhter Wertgrenzen in die Kommunalen Vergabegrundsätze NW.

3. Vorausgegangener Abstimmungsprozess zum Änderungsentwurf:

Die beigefügte Änderungsfassung der städtischen Vergabeordnung geht aus einem Abstimmungsprozess hervor, der im Vorfeld innerhalb des fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises Vergabe unter Beteiligung des RPA und auf der Basis dieser Ergebnisse anschließend zwischen Verwaltung, Verwaltungsvorstand und RPA durchgeführt wurde.

Die Erwägungen zur vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Belange wurden in den vorausgegangenen Vorlagen bereits dargelegt und sind im Folgenden zur entsprechenden Ziff. 1.4 noch einmal benannt.

Die städtischen Regelungen zum Konjunkturpaket II wurden entsprechend der landesrechtlichen Verlängerung bis zum 31.12.2011 verlängert und inhaltlich unverändert fortgeführt.

Weiteres und wesentliches Kernstück der Änderungsfassung ist eine Anpassung der Wertgrenzen für freihändige, beschränkte und öffentliche Vergaben. Hinsichtlich dieser Wertgrenzen waren Abwägungen zu treffen, die vor dem Hintergrund verschiedener Regelungen und Erwägungen zu vollziehen waren, und zwar

- den in den Kommunalen Vergabegrundsätzen NW vom 22.03.2006 bereits seit diesem Zeitpunkt gestatteten, im Vergleich zur städtischen Vergabeordnung vom 24.03.2006 überwiegend höheren Wertgrenzen,
- den Erwägungen, die bei dieser letzten Änderung der städtischen Vergabeordnung vom 24.03.2006 für Politik, Verwaltung und RPA maßgeblich waren,
- den Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen 2009 mit teils (VOB) erstmaligen, im Vergleich zur bisherigen städtischen Vergabeordnung überwiegend höheren Wertgrenzen,
- der aktuellen landesrechtlichen Verlängerung der vergaberechtlichen Lockerungen zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II mit ihren - noch weit höheren - Wertgrenzen,
- den bisherigen verwaltungsseitigen Erfahrungen mit den grundsätzlichen und den infolge des KP II ermöglichten erhöhten Wertgrenzen der städtischen Vergabeordnung,
- dem im zurückliegenden Anwendungszeitraum wiederkehrend oder in speziellen Einzelbereichen zutage getretenen Bedürfnis der Praxis nach besserer Handhabbarkeit mittels gewisser Erhöhung von Wertgrenzen,
- den gegenwärtig lokal feststellbaren Verhältnissen in Bezug auf konkretes Bieterverhalten und vorhandene Wettbewerbsinteressen sowie
- allgemeinen Korruptionspräventionsaspekten.

Ein tabellarischer Überblick über den hierbei durch die einzelnen Wertgrenzenregelungen gezogenen Rahmen ist in Anlage beigefügt (Anlage 2).

Ergebnis des in diesem Rahmen unternommenen Abwägungsprozesses sind im Wesentlichen

- moderate praxistauglichere Wertgrenzenerhöhungen im VOB-Bereich in Anlehnung an die in der VOB/A 2009 vorgesehenen Werte als auch die geltenden Kommunalen Vergabegrundsätze NW,
- eine Beibehaltung der bisherigen Wertgrenzen im VOL-Bereich.

Hierbei wurden Wertgrenzen festgelegt, die einen Mittelweg darstellen zwischen der von den Fachbereichen insbesondere des Bauwesens aus Praxisgründen nachvollziehbar verfolgten Bestrebung nach ausreichend hohen und damit verwaltungsvereinfachend wirkenden Wertgrenzen einerseits und dem korruptionspräventiv geprägten Standpunkt des Rechnungsprüfungswesens andererseits, wobei den Vorschlägen des RPA letztlich vollständig Rechnung getragen wurde.

Anders, als es die hierfür relevanten landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Wertgrenzenorientierung erlauben würden, behält der Änderungsentwurf durch die jeweilige Formulierung „Aufträge können in der Regel“ die Anknüpfung an die in den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL, VOF) im einzelnen genannten Tatbestandsvoraussetzungen für die Wahl der jeweiligen Vergabeart (freihändig, beschränkt, öffentlich) bei und beschränkt sich insoweit auf die vom Rat in der Fassung der Vergabeordnung von 2006 festgelegte „Daumenregel“ für die verwaltungsinterne Ermächtigung zur Wahl der jeweiligen Vergabeart. Die völlige Loslösung von einer Begründung der jeweiligen Verfahrensart, die die Vergabegrundsätze NW seit 2006 innerhalb der dort genannten Wertgrenzen erlauben würden, wurde demnach auch diesmal nicht zugrunde gelegt, und zwar zum einen wegen rechtlicher, insbesondere europarechtlicher Bedenken, zum anderen wegen aktueller Anzeichen für eine bevorstehende Einführung eines Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Die für die Wertgrenzenfestlegung im Einzelnen maßgeblichen Erwägungen ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen der jeweils geänderten Ziffern.

II. Erläuterungen zu den Änderungen der städtischen Vergabeordnung im Einzelnen:

Ziff. 1.1:

Satz 2 enthält eine allgemein gehaltene Vorbehaltsklausel für vom Rat beschlossene - gegenwärtige und künftige - Sonderregelungen für einzelne Bereiche. Anlass der Ergänzung ist aktuell die vom Rat am 05.10.2010 beschlossene Fassung der „Richtlinien zur Bewirtschaftung der Schulbudgets“, die unter dem Punkt „Auftragserteilung“ für freihändige Vergaben einen Hinweis auf eine analoge Anwendung der Ziff. 3.4 der städtischen VergO (alt), jetzt 3.3 der VergO (neu), und dort das Erfordernis der Einholung von 3 (statt VergO (neu) einheitlich 4) Vergleichsangeboten beinhaltet.

Ziff. 1.4:

Satz 1 wurde neu eingefügt in Befolgung der Ausgangsempfehlung des Vergabeausschusses vom 01.09.2010, eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Der Auftrag aus dieser Sitzung lautete, sich dabei zur Arbeitserleichterung an Beispielen von Vorbildkommunen zu orientieren. In anderen Kommunen als auch in ersten einzelnen Landesvergabegesetzen anderer Bundesländer finden sich - soweit sie solch weit reichende Regelungen überhaupt eingeführt haben - hinsichtlich einzelner der in Rede stehenden Aspekte unterschiedliche, teils verpflichtender, teils vorsorglicher formulierte Regelungen wie die vorliegende „Soll“-Regelung. Hierin besteht jedoch nur eine scheinbare Gegensätzlichkeit. Ebenso wie bei einer zwingenden Verpflichtung muss nach allgemeinen juristischen Auslegungsgrundsätzen auch bei einer „Soll“-Regelung wie der vorliegend vorgeschlagenen grundsätzlich eine Berücksichtigung der genannten Belange erfolgen, es sein denn, dass sachlich gerechtfertigte Gründe im Einzelfall Ausnahmen erfordern oder gar gebieten. Solche Ausnahmegründe wurden in der letzten Vorlage bereits genannt und sind z. B. bei höherrangigen Regelungen oder Notwendigkeiten ohne Rücksicht auf die jeweilige Formulierung erforderlich und auch zulässig. Eine dieser Ausnahmekonstellationen, die hier als Beispielsfall für die gebotene Formulierung als „Soll“-Regelung zu nennen ist, ist das Zuwendungsrecht, das aufgrund entsprechender förderrechtlicher Nebenbestimmungen eines Zuwendungsbescheides oder aufgrund des allgemeinen Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Fördermittelverwendung einer Berücksichtigung vergabefremder Aspekte entgegenstehen kann; hier ist zu vergegenwärtigen, dass es ggf. zu Rückforderungsbescheiden gegenüber der Stadt in mitunter großer Betragshöhe kommen kann. Die Bedenken des Vergabeausschusses, eine Soll-Regelung werde vielleicht nicht genügend berücksichtigt, sind daher nicht veranlasst. Die o. g. juristische Bedeutung von Soll-Regelungen, die Abweichungen auf Ausnahmefälle

beschränkt, ist der Verwaltung aus der allgemeinen Rechtsanwendung und insbesondere im Vergaberecht aufgrund des dort gehäuften Vorkommens solcher Bestimmungen hinreichend bekannt. Sie wird darüber hinaus klarstellend in die in Satz 2 vorgesehene Dienstanweisung einfließen.

Die in Ziff. 1. 4 **Satz 2** vorgesehene Vergaberichtlinie (verwaltungsinterne Dienstanweisung), die Näheres regeln soll, muss im Arbeitskreis Vergabe unter Beteiligung der einzelnen Fachbereiche nach deren Möglichkeiten erst noch entwickelt werden und wird - wie bereits erläutert - noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass sie mit Inkraftsetzung der Änderung der städtischen VergO noch nicht zur Verfügung stehen wird. Hier wird- ausgehend von der zeitnahen Vermeidung einschlägig bekannter bedenklicher Produkte - nur ein schrittweises, systematisch fortschreibendes Vorgehen möglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Bemühungen der Verwaltung um eine Berücksichtigung der in Rede stehenden Aspekte fortgesetzt werden müssen, die in den zurückliegenden Jahren bereits entsprechende Ansätze hatten (jüngstes Beispiel: Neuausschreibung der Reinigungsdienstleistungen mit solchen Akzenten). Wünschenswert wären in dem weiten Feld der umweltbezogenen, innovativen und sozialen Kriterien auch richtungsweisende politische Signale, um Schwerpunkte zu setzen und die politischen Vorstellungen nicht zu verfehlen.

Ziff. 2.1 enthält eine redaktionelle Änderung mit dynamischer Verweisung auf die jeweils geltende GWB-Fassung.

Ziff. 2.2:

2.2 a) enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung der VOL 2009.

2.2 c) beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung der VOF 2009 und dynamische Verweisung auf den nach der bundesrechtlichen Vergabeverordnung (VgV) insoweit jeweils geltenden EU-Schwellenwert.

In Ziff. **2.2., letzter Halbsatz** wurde eine Einschränkung eingefügt wegen teils abweichender Regelungen in der städtischen VergO selbst.

Ziff. 3:

Vorbemerkungen:

(1) Neuordnung der Ziff. 3 nach den Vergabebereichen VOB/ VOL/ VOF:

In der Neufassung der Ziff. 3. wurden die einzelnen Regelungen zur öffentlichen Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe der besseren Übersicht halber nach den einzelnen Vergabebereichen der VOB, VOL und VOF neu geordnet.

(2) Änderung der Wertgrenzen:

Die neue Fassung enthält in Anlehnung an die in der VOB 2009 erstmals enthaltenen Wertgrenzen und in eingeschränkter Anwendung der Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW, Stand 22.03.2006, eine teilweise Anhebung der für die Praxis der Stadt festgelegten orientierenden Wertgrenzen für die Wahl der jeweiligen Vergabeart, wobei mit der Beibehaltung der jeweils aufgenommenen Formulierung „Aufträge können in der Regel“ daran festgehalten wurde, dass die in den Vergabe- und Vertragsordnungen geregelten Voraussetzungen für die Wahl der Vergabeart im Einzelnen nach wie vor gegeben sein müssen.

Diese Wertgrenzen wurden im Rahmen des eingangs genannten Abwägungsprozesses unter vollständiger Berücksichtigung der Vorschläge des RPA festgelegt und sind in Gesamtheit in dem in Anlage beigefügten Überblick dargestellt. Aufgeteilt nach jeweiliger Vergabeart, Beschaffungsbereichen und Rechtsrahmen besteht folgende Grundstruktur:

Wertgrenzen allgemein (ohne Sonderregelungen zum KP II):

(1)

Für den Bereich der freihändigen Vergabe allgemein wurde die Wertgrenze im VOB- und VOL-Bereich von 5.000 auf 10.000 € angehoben. Grundlage sind die Kommunalen Vergabegrundsätze vom 22.03.2006, die bereits seit 2006 eine Wertgrenze von bis zu 30.000 € erlauben. Einzige Ausnahme einer noch weitergehenden Wertgrenze (30.000 €) ist der IT-Bereich in den Fällen der Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT-Dienstleistungen, bei dem nicht nur der zuständige Fachbereich, sondern auch das RPA ein praktisches Bedürfnis nach einer erhöhten Wertgrenze sieht (hierzu näher unter Ziff. 3.3. b)).

(2)

Für den Bereich der beschränkten Ausschreibungen wurden die Wertgrenzen im VOB-Bereich an die Regelungen der VOB 2009 angepasst, die die zwischenzeitlichen Bedürfnisse der Praxis widerspiegelt. Einzig bei der Wertgrenze für Ausbaugewerke pp. findet sich im Vergleich zur VOB 2009 eine Abweichung nach oben, die die Wertgrenze der Kommunalen Vergabegrundsätze aufgreift und im Vergleich zur bisherigen städtischen Regelung zugleich eine Absenkung bedeutet.

Für den VOL-Bereich, in welchem die VOL 2009 wie bisher keine Wertgrenzenfestlegung kennt, wurden die in der bisherigen städtischen VergO enthaltenen Wertgrenzen beibehalten; allein die vorstehend genannte Modifikation, die sich aus einer Anhebung der Wertgrenze für freihändige Vergaben im IT-Bereich ergibt, ist insoweit neu.

Wertgrenzen zum Konjunkturpaket II:

Diese Wertgrenzen wurden aus den bei ihrer Festlegung im Jahr 2009 tragend gewesenen Gründen der Korruptionsprävention in ihrer relativ restriktiven Form beibehalten.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf enthaltenen Wertgrenzen berücksichtigen damit unter Vornahme moderater praxistauglicher Erhöhungen die in der Einleitung genannten Erwägungen, die bereits der letzten Fassung der städtischen VergO vom 22.03.2006 für die politischen Gremien und die Verwaltung maßgebend waren, nämlich zum einen den Aspekt der ortstypisch orientierten Wertgrenzen (Wettbewerbsprinzip und Angebotsvielfalt in Bezug auf den erfahrungsgemäß typischerweise interessierten Bieterkreis aus dem Inland als auch dem evtl. auftretenden EU-Ausland), zum anderen den Aspekt der Korruptionsprävention, der auch in den städtischen Regelungen zum Konjunkturpaket II sowie den zugehörigen städtischen Leitlinien zur Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro seinen Ausdruck gefunden hat.

Änderungen der Ziffer 3 der Entwurfsfassung im Einzelnen:

Ziff. 3.1 enthält eine redaktionelle Anpassung an die vereinheitlichten Neubezeichnungen der VOB, VOL und VOF 2009.

Ziff. 3.2 (VOB-Bereich):

Die Neuregelung der Ziff. 3.2 enthält eine Anpassung der Wertgrenzen für die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung an die VOB 2009 als auch an die im Rahmen der Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NW gestatteten Beträge für beschränkte Ausschreibungen und

freihändige Vergaben (Ziff. 7. 1 und 7.2 der Vergabegrundsätze NW 2006), wie sich aus folgendem Ausschnitt der beigefügten Übersicht ergibt:

Verfahrensart:	freihändig	beschränkt	öffentlich
1. Bisherige städt. Regelung	bis 5.000 €	5.000 – 100.000 €	jenseits 100.000 €
2. Regelung der VOB 2009	bis 10.000 €	bis 50.000 € für Ausbaugewerke (o. Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung bis 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 100.000 € für alle übrigen Gewerke	jenseits dieser Werte
3. Komm. Vergabegrundsätze (Erl. v. 22.03.2006), [Vorrang vor VOB selbst]	bis 30.000 €	bis 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau, Pflanzungen und Straßenausstattung bis 300.000 € für Tiefbau bis 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau	jenseits dieser Werte
4. Vorschlag Verwaltung		Ausbaugewerke: wie Kommunale Vergabegrundsätze (s. Ziff. 3.): bis 75.000 € <u>für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäude- technik), Landschaftsbau und Straßenausstattung</u> ansonsten: Regelung wie VOB 2009 (s. Ziff. 2.) bis 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 100.000 € für alle übrigen Gewerke	jenseits dieser Werte
5. Städt. Regelung zum KP II zum Vergleich	bis 100.000 €	100.000 - 500.000 €	jenseits 500.000 €

In **Ziff. 3.2 a)** wird die Wertgrenze für freihändige Vergaben innerhalb des Rahmens der durch die Kommunalen Vergabegrundsätze gestatteten maximalen Obergrenze von 30.000,- Euro von bisher 5.000,- auf 10.000,- Euro angehoben. Die Anhebung wird von der Verwaltung im Hinblick auf ein Praxisbedürfnis nach einem wenig aufwendigen und zügigen Verfahren, ähnliche Regelungen in anderen Städten vergleichbarer Größenordnung, die Koppelung an die Einholung von Vergleichsangeboten, die Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Wahl dieser Vergabeart und die Sicherung durch das in der Unterschriftenordnung für Vergaben enthaltene Vier-Augen-Prinzip (III. Ziff. 2.2 der Dienstanweisung zur Regelung der Unterschriftenbefugnisse in der letzten Fassung vom 03.08.2010) für vertretbar gehalten und auch vom RPA gebilligt.

In **Ziff. 3.2. b)** sind für beschränkte Ausschreibungen im Änderungsentwurf folgende Anpassungen enthalten:

Für die genannten Ausbaugewerke geht die vorgeschlagene Wertgrenze über die VOB 2009 (50.000,- Euro) hinaus und greift die durch die Kommunalen Vergabegrundsätze 2006 gezogene Grenze für beschränkte Ausschreibungen (75.000,- Euro), die dort für Vergaben ohne nähere Begründung der Verfahrensart gezogen wird, auf; gegenüber der bisherigen höheren Wertgrenze der städtischen VergO (100.000,- Euro), bei der auf eine Begründung der

Verfahrensart nicht verzichtet wurde, bedeutet dies eine Absenkung um 25.000,- Euro, wobei auch heute nicht auf eine Begründung der Verfahrensart verzichtet wird.

Die festgelegten Wertgrenzen für Aufträge des Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbauwesens (150.000,- Euro) sowie alle sonstigen Aufträge (100.000,- Euro) wurden den Regelungen der VOB 2009 entnommen, ohne die Wertgrenzen der Kommunalen Vergabegrundsätze (300.000,- Euro im Tiefbau, 150.000,- Euro im Hochbau) voll auszuschöpfen. Grund der Erhöhung dieser Wertgrenzen sind der Aufwand der Fachbereiche für öffentliche Ausschreibungen und die bisherigen praktischen Erfahrungen in Bezug auf den üblichen Bieterkreis.

Die Zahl der bei beschränkten Ausschreibungen einzuholenden Vergleichangebote wurde in Anpassung auf die für freihändige Vergaben bislang bereits geltende Anzahl auf 4 erhöht.

Ziff. 3.3 (VOL-Bereich)

Mit **Ziff. 3.3. a)** wurde die Neuregelung des § 3 Abs. 6 der VOL/A 2009 zum sog. Direktkauf wörtlich übernommen.

In **Ziff. 3.3 b)** enthält die neue Fassung auch für den VOL-Bereich eine Anhebung der allgemeinen Wertgrenze für freihändige Vergaben von 5.000,- auf 10.000,- Euro.

Speziell für den IT-Bereich auf dem Gebiet der Software, Hardware, Netze und IT-Dienstleistungen) wird die Möglichkeit der freihändigen Vergabe bis 30.000,- Euro wegen eines vom RPA anerkannten Bedürfnisses ausnahmsweise voll ausgeschöpft, um den spezifischen Besonderheiten dieser Beschaffungen gerecht zu werden, bei denen die Leistungen nicht immer eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können und/ oder oft nur wenige Unternehmen für die gewünschte Leistung in Betracht kommen. Die Regelung soll nicht nur für Auftragsvergaben des FB 1-112, sondern für die gesamte Verwaltung in den genannten IT-Bereichen gelten. Über das hierbei im Einzelnen einzuhaltende Verfahren einer frühzeitigen Beteiligung des RPA haben zwischen diesem und FB 1-112 bereits Vorgespräche stattgefunden, die in einvernehmlich festgelegten, von der Verwaltung noch zu erstellenden und mit dem RPA abzustimmenden Regelabläufen münden sollen. Auch diese internen Festlegungen sollen dann für die Vergaben der gesamten Verwaltung in den genannten IT-Bereichen gelten.

Die von FB 1-112 erbetene Sonderregelung wurde im Vorfeld wie folgt begründet:

a) In vielen Fällen können die erforderlichen IT-Dienstleistungen nicht ausreichend beschrieben werden bzw. der Aufwand zur Fertigung der Beschreibung steht im krassen Missverhältnis zur Höhe der ausgeschriebenen Leistung. Dies erfordert nicht nur auf der Seite der Verwaltung, sondern gerade auch auf Bieterseite einen erheblichen Aufwand.

b) Aufgrund der in der IT-Branche üblichen gesetzten Vertriebskanäle werden viele Produkte nur von einzelnen oder wenigen, durch den Hersteller bestimmten Lieferanten angeboten. In der Regel werden dabei die Angebotspreise durch den Hersteller festgelegt. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse der Ausschreibungen teilweise durch diesen festgelegt werden. Aus der Erfahrung heraus hat sich gezeigt, dass eine freihändige Vergabe im Wettbewerb zur Erlangung bestmöglicher Konditionen völlig ausreicht. Hinzu kommt, dass die VOL Preisverhandlungen mit Bietern in Ausschreibungsverfahren grundsätzlich nicht zulässt, aber gerade in freihändigen Vergaben oder Verhandlungsverfahren die höchsten Rabattierungen erreicht werden können.

c) Die IT-Welt ist sehr schnelllebig, so dass häufiger vorkommt, dass Produkte bzw. Produktkriterien ausgeschrieben werden, die dann bereits nicht mehr auf dem Markt vorhanden sind.

d) Der überwiegende Anteil der IT-Angebote wird auf Basis des US-Dollars kalkuliert. Um Angebote in Euro abgeben zu können, versichern sich die Unternehmen gegen das Währungsrisiko. Je länger die Bindefrist ausfällt, je höher ist der Betrag, den der Bieter in das Angebot kalkuliert und der letztlich von der Stadt BGL getragen wird.

Diese Gründe werden vom RPA geteilt.

In **Ziff. 3.3. c)** wurde die Zahl der bei beschränkten Ausschreibungen einzuholenden Vergleichangebote in Anpassung auf die für freihändige Vergaben bislang bereits geltende Anzahl auf 4 erhöht.

Ziff. 3.4 (VOF-Bereich):

Ziff. 3.4. a) enthält eine redaktionelle Änderung mit dynamischer Verweisung auf den nach der VgV jeweils geltenden EU-Schwellenwert.

Ziff. 3.4 b) sieht eine Neuregelung für den VOF-Bereich vor, die eine Abkehr von der bisherigen Formulierung und zugleich ein neues, zwischen den Fachbereichen und dem RPA abgestimmtes Verfahren beinhaltet. Die bisherige Fassung der Ziff. 3.5 war hinsichtlich der Formulierung unglücklich gewählt und löste Zweifel aus, weil aus ihr nicht eindeutig hervorging, inwieweit genau jenseits der Betragsgrenze von 100.000,- Euro die VOF eingeschränkt anzuwenden sein sollte (volles VOF-Verfahren, dessen Grundprinzipien oder nur eine Honorarabfrage), so dass bisher aus Rechtssicherheitsgründen im Prinzip ein volles VOF-Verfahren durchlaufen werden musste, das nach bisherigen Erfahrungswerten in aller Regel ohne nennenswerten Nutzen war. Auch der Praxis wurde/ wird die bisherige Regelung nicht gerecht, da meist nur wenige, wenn nicht gar nur bestimmte Auftragnehmer mit tatsächlicher Leistungsfähigkeit in Betracht kommen. Zur Sicherstellung des Transparenzgebotes soll das bisherige Verfahren deshalb durch ein mit dem RPA im

Einzelfall und im Detail abgestimmtes Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Rechnungsprüfung ersetzt werden, das nach der neuen Ziff. 5.1 i) (hierzu s. u.) bereits vor der Angebotseinholung einsetzt; hieraus kann - ohne dies vorwegzunehmen - nach einer Anlaufphase ggf. ebenfalls ein Regelablaufschema für die weitere Zukunft entwickelt werden.

Ziff. 4:

Ziff. 4.1 enthält eine redaktionelle Anpassung an die vereinheitlichten Neubezeichnungen der VOB, VOL und VOF 2009.

In **Ziff. 4.4** wurden die zwischenzeitlichen Neuregelungen der VOB/A und VOL/A 2009 sowie des GWB zur Losvergabe berücksichtigt.

Die **Ziff. 4.5 a. F.** kann entfallen, da sich der Umgang mit Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten aus den Vergabe- und Vertragsordnungen selbst ergibt.

In **Ziff. 4.5 n. F., Satz 1**, der der alten Ziff. 4.6 entspricht, wurde eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der - neben den Vergabe- und Vertragsordnungen anzuwendenden - städtischen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen an die Bezeichnungen in der VOB/VOL und VOF 2009 vorgenommen. **Satz 2** enthält ferner eine Einschränkung der Anwendungsverpflichtung („soweit sachgemäß“) auf den Regelfall, d. h. eine Abweichungsmöglichkeit bei auftragsbedingten besonderen Erfordernissen.

Ziff. 5.1:

In **Ziff. 5.1. b)** war eine Anpassung an den Ablauf des neuen NKF vorzunehmen.

In **Ziff. 5.1 .h)**, der der Sonderregelungen für freihändige Vergaben im IT-Bereich korrespondiert, wurde die neue Regelung zur frühzeitigen Beteiligung des RPA bei IT-Vergaben verankert, die jetzt ausnahmsweise bis zu 30.000,- Euro möglich sind (neue Ziff. 3.3 b). Die Beteiligungsmodalitäten werden in Regelabläufen festgelegt, die zwischen RPA und FB 1-112 für das interne Verfahren abgestimmt werden und dann für die Gesamtverwaltung in den genannten IT-Bereichen gelten sollen.

Ziff. 5.1 i) enthält die neue Regelung zur frühzeitigen Beteiligung des RPA in den Fällen der neugefassten Ziff. 3.4 b) betr. freihändige Vergaben von Aufträgen über freiberufliche Leistungen i. H. v. mehr als 100.000,- Euro bis zur Schwellenwertgrenze.

Ziff. 5.1. j) ist die gewünschte Ergänzung entsprechend dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.02.2009 zur Beteiligung bei sog. Inhouse-Vergaben.

Ziff. 6. 2:

Die neugefasste Ziff. 6.2. b) berücksichtigt die Neuregelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen 2009 betr. die Eignungsnachweise, darunter die Einbeziehung des primär zuzulassenden und anzuwendenden Präqualifikationsverfahrens im VOB-Bereich und den Vorrang von Eigenerklärungen der Bieter. In **Satz 2** wird das darüber hinausreichende Verlangen besonderer auftragsbezogener Nachweise im Einzelfall besonders hervorgehoben.

Ziff. 7:

Ziff. 7.1 enthält wiederum eine redaktionelle Anpassung an die vereinheitlichten Neubezeichnung der Vergabe- und Vertragsordnungen 2009.

In **Ziff. 7.2** ist eine Anpassung an die zwischenzeitliche Neuorganisation und Aufgabenzuweisung der Zentralen Submissionsstelle vorgenommen worden.

Auch in **Satz 2** ist lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung der Vergabe- und Vertragsordnungen 2009 enthalten.

Ziff. 8.1 enthält die redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung der Vergabe - und Vertragsordnungen 2009.

Ziff. 10.1 enthält ebenfalls die redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung der Vergabe- und Vertragsordnungen 2009.

Ziff. 11:

Die mit dem sog. Beschleunigungserlass des Landes NRW vom 03.02.2009 landesministeriell geregelte Umsetzung des Konjunkturpaketes II war in diesem Erlass bis zum Jahresende 2010 befristet. Mit weiterem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.12.2010 wurden die dort festgelegten, an erhöhte Wertgrenzen geknüpften Lockerungen des Vergaberechts bis zum 31.12.2011 verlängert. Die Lockerungen des Vergaberechts gelten – wie bisher auch – nicht nur für die Maßnahmen des Konjunkturpakets II selbst, sondern für sämtliche anfallenden Vergaben des genannten, konjunkturfördernd gedachten Zeitraums.

Hintergrund der Verlängerungen ist zunächst, dass die vollständige Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II diesen Zeitraum noch erfordern wird. Darüber hinaus waren in den vergangenen Monaten auf Bundes- als auch Länderebene Tendenzen zu verzeichnen, sich generell erhöhten Wertgrenzen zuzuwenden. Insofern wird erwartet, dass es im Laufe des Jahrs 2011 zu einer Evaluierung der bisherigen Erfahrungen und ggf. in einem

zweiten Schritt zu einer ganz grundsätzlichen Anpassung der landesrechtlichen Vergabegrundsätze an erhöhte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben für die dann kommenden Jahre kommt. Hierüber wird ggf. weiter berichtet werden. Infolge der Verlängerung der vergaberechtlichen Lockerungen kann die Ziff. 11 der städtischen VergO, die die Umsetzung der Regelungen aus dem Ursprungserlass vom 03.02.2009 betraf, beibehalten werden. Es sind insoweit lediglich einige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den zwischenzeitlich erreichten Stand vorzunehmen, die wie folgt lauten:

Ziff. 11, Einleitung:

In **Abs. 2 der Einleitung** wurde die Anpassung an die durch Runderlass des Landes NRW vom 02.12.2010 verfügte Verlängerung der vergaberechtlichen Lockerungen des Runderlasses vom 03.02.2009 zum KP II vorgenommen.

Abs. 2 Satz 2 enthält eine dynamische Verweisung auf die zum KP II ergangene Organisationsverfügung in ihrer jeweiligen Fassung, die derzeit vom 30.04.2009 datiert, die Abteilungen 8-65/ Hochbau sowie 7-67/ Stadtgrün betrifft und bis auf Weiteres unverändert fortgelten kann.

Ziff. 11, Modifizierungen der städtischen VergO zur Umsetzung des KP II:

In der modifizierenden **Ziff. 3. 2, Abs. 2 a. E** wurde auf den zwischenzeitlich in Kraft gesetzten städtischen "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben" Bezug genommen. Die gleiche Bezugnahme enthält die modifizierende **Ziff. 3.3 Abs. 1 a. E**.

In der modifizierenden **Ziff. 3 4** war die Verweisung auf den jeweils geltenden EU-Schwellenwert zu dynamisieren.

Form der Änderung der städtischen VergO – III. Nachtrag:

Für die Form der vorliegend zur Beschlussfassung anstehenden gegenwärtigen Änderung der städtischen VergO ist mit Blick auf einen nach Ablauf des kommenden Jahres in Rechnung zu stellende grundsätzliche und längerwährend gedachte Neufassung der landesrechtlich geltenden Kommunalen Vergabegrundsätze (wiederum) die Form eines - nunmehr III. - Nachtrags gewählt worden. Für den Fall einer grundsätzlichen Neufassung der kommunalen Vergabegrundsätze kann sich dann zum gegebenen Zeitpunkt eine grundsätzliche, längerfristig überdauernde Neufassung der städtischen VergO anschließen.

Anlagen